

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

PLAN-ARCHIV

Sitzung vom 23. September 1971

B.N.P. Nr.

7

Andelfingen

5350. Quartierplan. Am 24. August 1971 ersuchte der Gemeinderat Andelfingen um Genehmigung seines Beschlusses vom 2. Februar 1971 betreffend Festsetzung des Quartierplans Oberkahnen. Dieser Beschluss wurde am 16. Februar 1971 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Andelfingen vom 6. August 1971 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird im Osten durch die Oberkahnenstrasse, im Norden durch den Altweg (Quartierstrasse D), im Westen durch die projektierte Chrottenbuckstrasse und die ebenfalls projektierte Quartierstrasse C sowie im Süden durch die verlängerte Reitplatzstrasse begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Andelfingen wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen nebst den angrenzenden Strassen, die Quartierstrasse A zwischen Reitplatzstrasse und Quartierstrasse C und eine von der Quartierstrasse A abzweigende Ringstrasse, die Quartierstrasse B. Ferner wurden noch zwei Fusswegverbindungen ausgeschieden, zwischen der Chrottenbuckstrasse und der Quartierstrasse B der Fussweg G und zwischen der Quartierstrasse A und der Oberkahnenstrasse der Fussweg F.

Die mit 24 m bzw. 22 m an der Reitplatzstrasse, der Chrottenbuckstrasse und an der Oberkahnenstrasse, mit 18 m an den Quartierstrassen A—D sowie mit 12 m an den Fusswegen F und G festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege. An der Oberkahnenstrasse und am Altweg (Quartierstrasse D) werden dabei die vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2785/1936 festgesetzten erweiterten Bauabstände aufgehoben.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 7,53 % bei der Chrottenbuckstrasse und von 7,12 % bei der Quartierstrasse A auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

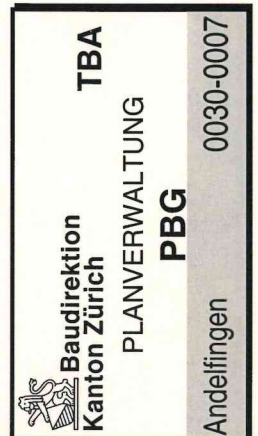
Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Andelfingen vom 2. Februar 1971 betreffend Festsetzung des Quartierplans Oberkahnen mit Baulinien an den Erschliessungsstrassen und -wegen, Aufhebung der vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2785/1936 an der Oberkahnenstrasse und am Altweg (Quartierstrasse A) festgesetzten, erweiterten Bauabstände sowie mit Niveaulinien an der Chrottenbuckstrasse und an den Quartierstrassen A—D wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Andelfingen, unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk,



den Bezirksrat Andelfingen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 23. September 1971.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatsschreiber:

Dr. H. Roggwiler